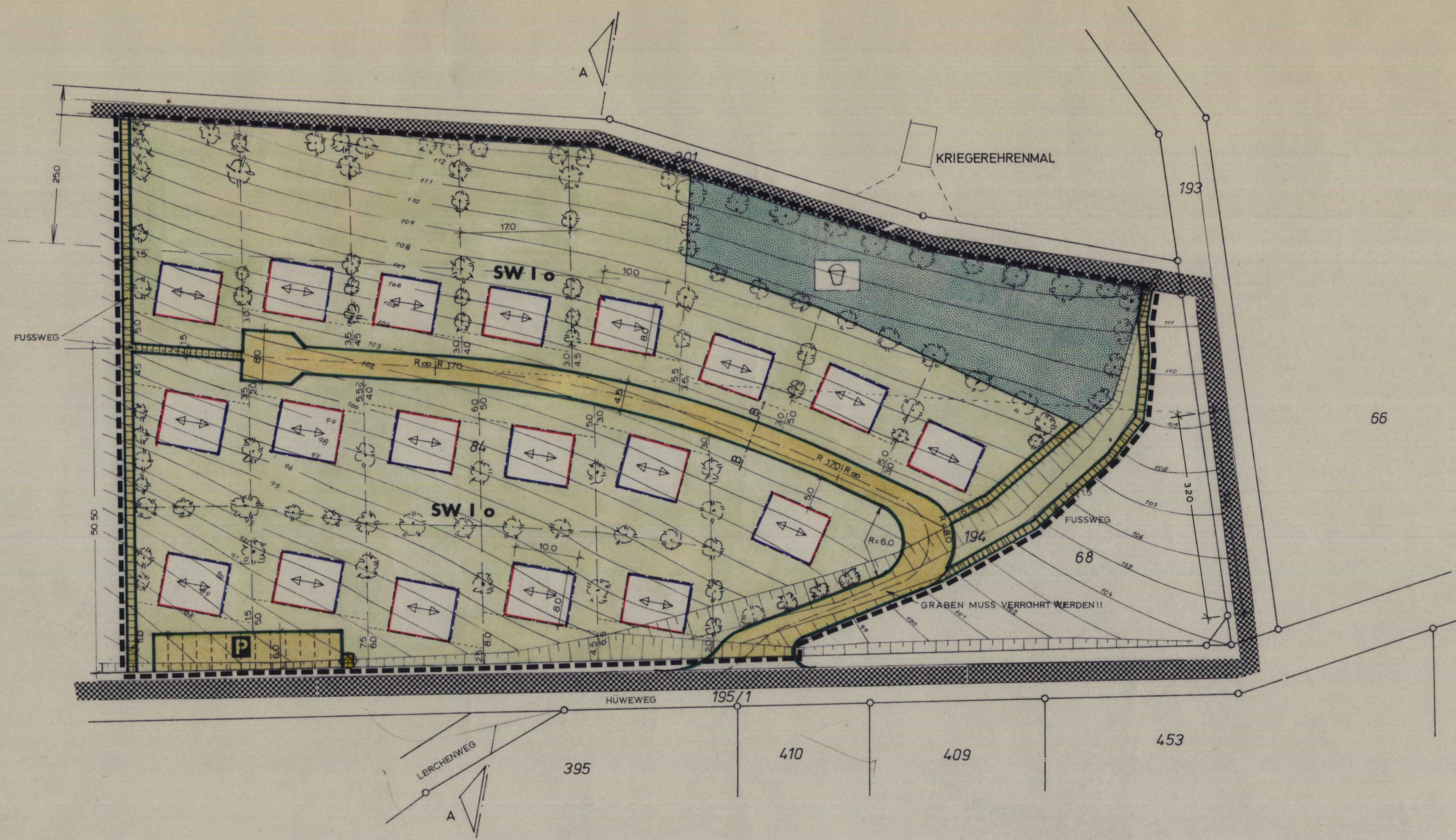
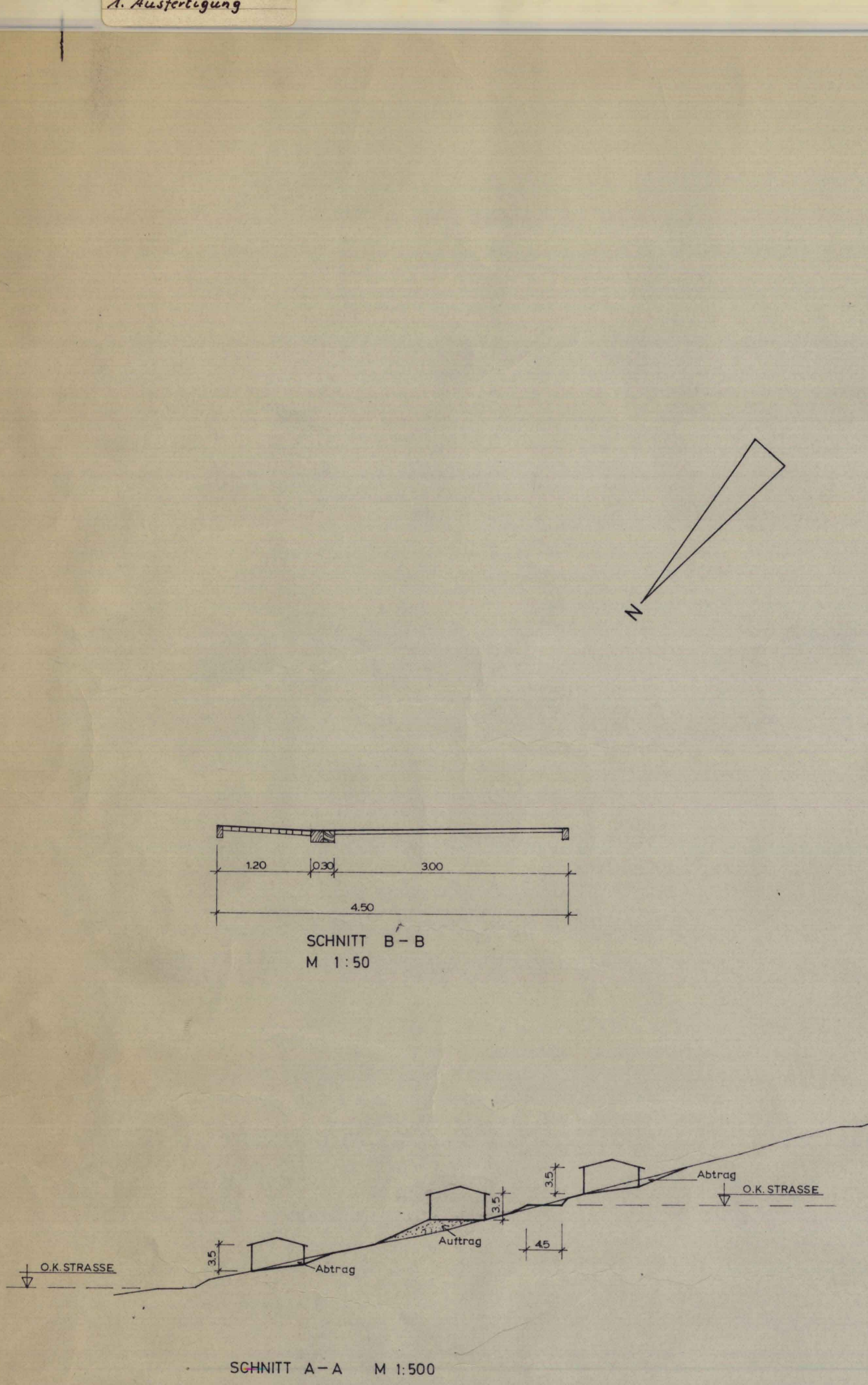




BEI DEN HÖHENANGABEN HANDELT ES SICH UM ÖRTLICHE HÖHEN.
ZUR ERLANGUNG VON HÖHEN ÜBER NN IST JEDER WERT UM DEN
BETRAG +600mm ZU ERHÖHEN.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 1

WASSERVERSORGUNG:
DAS PLANGEBIET MUSS AN DIE ZENTRALE WASSERVERSORGUNGSANLAGE ANGESCHLOSSEN WERDEN.
HIERZU WIRD ES NOTWENDIG, EINE NEUE LEITUNG ZU VERLEGEN UND AUF DEM PRIVATGELANDE
EINE DRUCKERHÖHERSTATION ZU ERRICHTEN.

ABWASSERBESITZUNG:
DAS PLANGEBIET MUSS AN DIE VORHANDENE KANALISATION ANGESCHLOSSEN WERDEN UND DER VOR-
HANDENEN KLÄRANLAGE ZUGEFÜHRT WERDEN.
EIN ERGÄNZUNGSENTWURF GEM. § 45 LWG IST NOCH AUFZUSTELLEN.
DAS VERSICKERN VON ABWASSERN IST VERBOTEN.

ENERGIEVERSORGUNG:
DIE ENERGIEVERSORGUNG ERFOLGT AUSSCHLIESSLICH MIT ELEKTRISCHER ENERGIE.
HEIZUNGSANLAGEN SIND NUR MIT ELEKTRISCHER ENERGIE ZU BETREIBEN.

EINFRIEDIGUNGEN:
DIE EINFRIEDIGUNG DER GRUNDSTÜCKE SOLL DURCH ANPFLANZUNGEN VON BAUM- UND STRAUCHGRUPPEN
EPPFOLGEN. MASCHENDRAHTZÄUNE UND BETONMAUERN SIND NICHT GESTATTET.

ERHRENMAL:
DAS KRIEGEREHRENMAL MUSS VON DER ORTSLAGE AUS FREI EINZUSEHEN SEIN.
EINE BEEINTRÄCHTIGUNG DURCH BAULICHE ANLAGEN ODER BEPFLANZUNG IST NICHT ZULÄSSIG.

GARAGEN:
GARAGEN UND NEBENANLAGEN IM SINNE VON §§ 12 u. 14 BAUNVO SIND NICHT ZULÄSSIG.

EINGRÜNUNGEN:
DIE EINGRÜNUNGEN DER EINZELNEN GRUNDSTÜCKE DARF NUR MIT HEIMISCHEN, STANDORTGERECHTEN
LAUBHÖLZERN ERFOLGEN. NADELHÖLZER DÜRFEN NUR ALS EINZELNE BÄUME ODER BAUMGRUPPEN,
JEDOCH NICHT ALS REIHEN- ODER SICHTSCHUTZPFLANZUNGEN ANGELEGT WERDEN.

FASSADENGESTALTUNG:
DIE ART DER FASSADENGESTALTUNG, MATERIALIEN SOWIE FARBEN, SIND EINHEITLICH ZU WÄHLEN,
WOBEI WEISSE, GELBE, SOWIE ALLE HELLEN FARB-TÖNE UNZULÄSSIG SIND.

FESTSETZUNGEN (§ 9 (1) BBAUG)										ERLÄUTERUNGEN		SONSTIGE VERMERKUNGEN		AUFHEBUNGEN	ÄNDERUNGEN
Art und Mass der baulichen Nutzung (Bau N VO)										Gemeindegrenzen		Vorgesehene Eigentums- und Gemarkungsgrenzen			
BAUGESTALTUNG GEMÄSS § 103 BAU O NW										Gemarkungsgrenzen		Gepunkte Landstrassen			
LINIEN UND FLÄCHEN (PLA. Z. VO)										Flurgrenzen		Vorgesehene Bepflanzung:			
NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN										Flurstücksgrenzen		Versorgungsanlagen:			
BAUGEBIET										Vorhandene Gebäude und Geschosshöhe		Regenwasser, Mischwasser			
SW I o										Wohngebäude		Schmutzwasser			
WOCHENENDHAUSG.										Wirtschaftsgebäude		Strassensinkkasten			
KELLER BZW. UNTERGESCHOSS NICHT ZULÄSSIG										Durchfahrt und Arkaden		Kanalabschicht			
ÜBERBAUBARE FLÄCHE MAX. 70.000 m ²										Offene Halle		184,65 Kanaldeckelhöhe			
DUNKEL ENGOBIERT										Garage		181,72 Kanalsole			
* Maximale Höhe der Traufe über Terrain in Höhe der Baulinie bzw. vorderer Baugrenze in meter gemessen										Öffentliche Verkehrsflächen		Hydrant			
Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Eigentumsverzeichnis										Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 34) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) in der Fassung vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96) in Verbindung mit § 4 der L.D. VO. zum BBauG vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 433) zuletzt geändert am 21.4.1970 (GV. NW. S. 299) und § 9 Abs. 4 BBauG.		Gemäß § 12 des BBauG ist die Genehmigung dieses Planes am 29.11.1977 ortsüblich bekannt gemacht worden.		Die Übereinstimmung mit dem Offenlegungsplan wird bescheinigt.	
Größe des Plangebietes: 453 ha										Dieser Plan hat als Entwurf mit Begründung gemäß § 20 (6) BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 34) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) in der Fassung vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96) in Verbindung mit § 4 der L.D. VO. zum BBauG vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 433) zuletzt geändert am 21.4.1970 (GV. NW. S. 299) und § 9 Abs. 4 BBauG aufgestellt worden.		Dieser Plan ist gemäß § 10 des BBauG vom Rat der Stadt am 1.7.1977 als Satzung beschlossen worden.		Dieser Plan ist gemäß § 11 des BBauG mit Verfügung vom 11.11.77 Az. 34.41.11-21.11.77/77 genehmigt worden.	
Entwurfsbeauftragter: HEINRICH KLAGES BAUINGENIEUR (ING.)										Höxter, den 29.9.1975		Höxter, den 7.6.1977		Höxter, den 7.7.1977	
Höxter, den 28. Oktober 1976										Der Stadtdirektor iv. d. Person Prof. Dr. Rosenbaum 1. Beigeordneter		Der Stadtdirektor iv. d. Person Prof. Dr. Rosenbaum 1. Beigeordneter		Der Regierungspräsident im Auftrage	
Höxter, den 20. Juni 1975										Höxter, den 20. Juni 1975		Höxter, den 28.7.1977		Höxter, den 28.7.1977	
Höxter, den 20. Juni 1975										Höxter, den 20. Juni 1975		Höxter, den 28.7.1977		Höxter, den 28.7.1977	

Stadt Höxter

Ortschaft Bruchhausen

Bebauungsplan Nr.5/4

Wochenendhausgebiet Bruchhausen

Begrenzungslinien und Baugestaltung

Gemarkung Bruchhausen Flur 8

M 1 : 500 1. Ausfertigung

RECHTSGRUNDLAGE:

§§ 2 und 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 34) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), § 103 Bauordnung (BauO NW) in der Fassung vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96) in Verbindung mit § 4 der L.D. VO. zum BBauG vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 433) zuletzt geändert am 21.4.1970 (GV. NW. S. 299) und § 9 Abs. 4 BBauG.

KARTENGRUNDLAGE: